



Bekanntmachung

des Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Entscheidung über den Einspruch gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung

Der Landtagsabgeordnete Dr. Patrick Breyer hat gegen den Ordnungsruf vom 14.12.2016, Plenarprotokoll 18/135, S.76, folgenden Einspruch eingelegt:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

Für mich ist nicht nachvollziehbar, welche meiner Äußerungen konkret aus welchem Grund die parlamentarische Ordnung verletzt haben soll. Deswegen bitte ich um Überprüfung und, sollte der Ordnungsruf aufrecht erhalten werden, um nachvollziehbare Begründung.

Nach der jetzigen Sachlage erscheint der Einspruch erforderlich, um zu verhindern, dass unsere Kritik an dem Verfahren zur Besetzung öffentlicher Ämter in Zukunft erneut beanstandet, sanktioniert oder sogar unterbunden wird.

Zum Sachverhalt:

Nicht erst seit Max Weber (Politik als Beruf, 1919) wird das Problem der ‚Ämterpatronage‘ öffentlich diskutiert.¹ Weber umschrieb es wie folgt:

„In der Vergangenheit waren Lehnen, Bodenschenkungen, Pfründen aller Art, mit Entwicklung der Geldwirtschaft aber besonders Sportelpfründen das typische Entgelt von Fürsten, siegreichen Eroberern oder erfolgreichen Parteihäuptern für ihre Gefolgschaft; heute sind es Ämter aller Art in Parteien, Zeitungen, Genossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden und Staaten, welche von den Parteiführern für treue Dienste vergeben werden.“

Die Piratenpartei Schleswig-Holstein hat im Landtag Mandate auf der Grundlage eines Wahlprogramms errungen, in dem es heißt:

„Wir fordern eine Verbesserung der Transparenz bei der Besetzung von Ämtern und öffentlichen Aufsichtsgremien. [...] Diese sollen sich vorab nach dem Muster der Vorstellung von EU-Kommissaren im Europäischen Parlament in den jeweiligen parlamentarischen Gremien öffentlich den Fragen von Abgeordneten und Bürgern stellen müssen. Damit wollen wir vermeiden, dass diese Positionen nur nach Parteiproporz besetzt werden.“

¹ z.B. von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien, 1980; 15. Deutscher Richtertag im Jahr 1991, NJW 1991, 3128; Zuck, NJW 1994, 497; Sandler, NJW 1995, 2464; Schnellenbach, NJW 1989, 2227; Wassermann, NJW 1999, 2330; Bertram, NJW 2001, 1838; Klein in Maunz/Dürig, Art. 21 GG, Rn. 210.

Meine Fraktion hat dies im Landtag immer wieder zum Thema gemacht, wenn die Wahl von Spitzenämtern anstand. Wir haben auch Gesetzentwürfe eingebracht, die eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung vor der Wahl u.a. von Präsident und Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts vorsehen (Drucksache 18/1480). Dieser Gesetzentwurf wird vom Innen- und Rechtsausschuss beraten.

Bereits am 23.09.2016 habe ich als Reaktion auf einen Bericht der Kieler Nachrichten in einer Pressemitteilung unter dem Titel ‚Unwürdige Postenschieberei stoppen - deshalb TEN!‘ kritisiert, dass ‚Spitzenpolitiker von SPD und CDU einen Deal zur Wahl von Rechnungshofmitgliedern und Verfassungsrichtern geschlossen haben‘ (siehe <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-09/23/13-39-52-071d/>)

Im Wesentlichen inhaltsgleich habe ich am 14.12.2016 diese Kritik in einer Pressemitteilung unter dem Titel ‚Unwürdige Postenschieberei nicht mit PIRATEN!‘ erneuert (siehe <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-12/14/15-14-00-17be/>). Aufgrund eines Büroversehens wurde diese Mitteilung leider bereits vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts versandt. Die Presseerklärung lautete:

‚Bernt Wollesen ist soeben gegen die Stimmen der PIRATEN zum Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs gewählt worden. Der Fraktionsvorsitzende der PIRATEN, Dr. Patrick Breyer, erklärte das Nein so:

‚Nach einem Bericht der Kieler Nachrichten vom 23. September haben die Fraktionschefs von SPD und CDU Stellen am Landesrechnungshof und Landesverfassungsgericht untereinander aufgeteilt. Teil dieses Deals ist das Amt des Vizepräsidenten am Landesrechnungshof.

Dieses unwürdige Postengeschachere beschädigt das Vertrauen in die Unabhängigkeit der höchsten Kontrollinstitutionen unseres Landes und befeuert das öffentliche Misstrauen in die herrschende Politik.

Rechnungshofspitze und Landesverfassungsgericht dürfen keine aufzuteilende Beute der Parteien sein, sondern müssen mit den Besten besetzt werden, um unser Steuergeld bestmöglichst einzusetzen und unsere Verfassung zu wahren!

Wir PIRATEN arbeiten seit Jahren daran, diesen Filz zu sprengen und eine öffentliche Ausschreibung der Spitzenpositionen in unserem Land durchzusetzen. Doch mit Ausnahme der Landesdatenschutzbeauftragten, wo anders keine Mehrheit zu bekommen war, blocken die etablierten Fraktionen ab. Ohne öffentliche Ausschreibung haben topqualifizierte Interessenten, von denen die Fraktionschefs nicht wissen, von vornherein keine Chance.

Mit Herrn Wollesen jemanden in eine Führungsposition am Landesrechnungshof zu wählen, der nie auch nur als Mitglied dort tätig gewesen ist, ist aus Piratensicht nicht die beste Wahl. Eine persönliche Freundschaft mit SPD-Chef Stegner, Mitgliedschaft in seiner SPD-Linken und eine 25-jährige SPD-Parteimitgliedschaft ersetzen keine Bestenauslese!

Hintergrund: Im Rechnungshof war jahrelang eine Stelle vakant. SPD-Chef Stegner blockierte deren Besetzung durch den früheren FDP-Sprecher Christian Albrecht, obwohl dieser sich nach öffentlicher Ausschreibung durchgesetzt und vom Rechnungshof als bester Bewerber vorgeschlagen worden war.

Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofs und die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden dagegen bisher ohne öffentliche Ausschreibung alleine von der Politik ausgewählt, wobei die etablierten Parteien das Vorschlagsrecht untereinander aufteilen.

Ein Gesetzentwurf der PIRATEN zur öffentlichen Ausschreibung der Stellen am Landesverfassungsgericht wird von Experten vielfach unterstützt, jedoch von CDU, FDP, SPD, Grünen und SSW blockiert.‘

Zu Punkt 17 der Tagesordnung erhielt ich das Wort verbunden mit der Frage, ob ich mich wegen des Inhalts der Pressemitteilung nicht entschuldigen wolle. Ich erklärte:

‚Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

es gilt das gesprochene Wort und das gilt auch für die Begründung des Abstimmungsverhaltens meiner Fraktion zu diesem Punkt.

Meine Fraktion stimmt gegen die Wahl von Herrn Wollesen, weil wir nicht überzeugt sind, dass er für diese Position am besten qualifiziert ist oder dass man auch nur versucht hat, die Person mit der besten Qualifikation zu finden.

Der Landesrechnungshof soll die Haushaltsführung der Landesregierung kontrollieren. Er ist ein wichtiges Kontrollorgan der Politik und die Qualifikation und Unabhängigkeit seiner Mitglieder ist deswegen so wichtig, weil es darum geht, unser Steuergeld bestmöglich einzusetzen und es nicht zu verschwenden.

Wir Piraten halten eine öffentlich Ausschreibung solcher Positionen für nötig, um den besten Interessenten überhaupt eine Chance zu geben, sich zu melden und ins Gespräch zu bringen. Aus meiner Sicht ist zum Beispiel für eine Führungsposition am Landesrechnungshof geeigneter, wer schon länger Mitglied dieser Institution gewesen ist.

Nach einem Bericht der Kieler Nachrichten vom 23. September haben hier aber die Vorsitzenden von SPD und CDU ein Personalpaket geschnürt, was unter anderem vorsieht, ein FDP-Mitglied zum Abteilungsleiter im Landesrechnungshof zu wählen, dem Herr Stegner zuvor noch mangelnde Kompetenz vorgeworfen hatte, Herrn Wollesen als langjährigem SPD-Mitglied und persönlichem Freund von Herrn Dr. Stegner aus dem Finanzministerium direkt an die Spitze des Landesrechnungshofs zum Vizepräsidenten zu wählen und die CDU soll den Vorschlag des nächsten Präsidenten des Landesverfassungsgerichts unterbreiten dürfen.

Wir wollen nicht sagen, dass Herr Wollesen ungeeignet wäre für dieses Amt. Wohl aber stellen wir in Frage, dass hier die fachlich beste Person ohne Rücksicht auf Parteienproporz ausgewählt worden ist. Die höchsten Ämter in unserem Land auf diese Art und Weise untereinander aufzuteilen, das lehnen wir Piraten ab und ich sage auch noch eines im Hinblick auf die vorangegangene Debatte: So gewinnen wir keine Bürger zurück, die das Vertrauen in die Politik verloren haben und vielleicht zu Rechtspopulisten abgewandert sind.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.⁴

Darauf erklärten Sie (Wortprotokoll nach Mediathek):

„Meine Damen und Herren, erste Bemerkung: Eine Erklärung zur Abstimmung ist mit einer Dauer von drei Minuten in unserer Geschäftsordnung vorgesehen. Ich halte dieses hier für keine Erklärung, die ausschließlich zur Abstimmung erfolgt ist, sondern für eine Bewertung der Person, um die es geht und ich beziehe ein das, was im Vorfeld des Aufrufens dieses Tagesordnungspunktes auch schriftlich von Ihnen mitgeteilt worden ist.

Ich erteile Ihnen dafür einen Ordnungsruf, Herr Abgeordneter Dr. Breyer. Ich finde dieses Verhalten diesem Hause im höchsten Maße gegenüber unwürdig und vor allem auch der Person. Sie beschädigen hier Persönlichkeitsrechte. Ich kann das überhaupt nicht verstehen, dass Sie die Chance nicht genutzt haben, sich hier öffentlich zu entschuldigen.

Eine Aussprache ist weiterhin nicht vorgesehen, auch geschäftsordnungsmäßig nicht, meine Damen und Herren. [...] Wenn das notwendig ist, ist das natürlich möglich, Herr Abgeordneter Kubicki. Aber ich würde mal sagen, wir haben glaube ich deutlich gemacht, wie wir das jetzt alle gemeinsam, jedenfalls überwiegend beurteilen.“

Im Anschluss an die Abstimmung erklärten Sie an Herrn Wollesen gewandt:

„Da der Abgeordnete es nicht getan hat, entschuldige ich mich im Namen des Hauses bei Ihnen.“

Zur Bewertung:

Redebeiträge von Volksvertretern sind so lange hinzunehmen, wie ihre Darstellung nicht in einer Weise geschieht, die die Arbeit des Landtags in Frage stellt.² Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist jedenfalls dort erreicht, wo es sich nicht mehr um eine inhaltliche Auseinandersetzung handelt, sondern eine bloße Provokation im Vordergrund steht oder wo es um die schiere Herabwürdigung Anderer oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter geht. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen.³

Bei der Anwendung der Geschäftsordnung kommt dem Präsidenten des Landtags ein Beurteilungsspielraum zu. Die Kontrolle ist allerdings umso intensiver, je deutlicher der Ordnungsruf auf den Inhalt der Äußerung und nicht auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert. Eine inhaltliche Stellungnahme kann nur dann Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein, wenn sie überwiegende verfassungsrechtlich geschützte Güter oder Rechte Dritter verletzt. Im Übr-

² SächsVerfGH, Urteil vom 03.12.2010 - Vf. 17-I/10.

³ SächsVerfGH, Urteil vom 03.11.2011 - Vf. 30-I/11.

gen ist lediglich zu überprüfen, ob dem Präsidenten alle relevanten Tatsachen bei seiner Entscheidung bekannt waren, die Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als Verletzung der Ordnung gemessen an der Parlamentspraxis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit entspricht und auch sonst nicht offensichtlich fehlerhaft oder willkürlich ist, ob die Entscheidung also vertretbar erscheint.⁴

Im vorliegenden Fall sollte der Ordnungsruf im Anschluss an meinen Redebeitrag offenbar dem Schutze des Ansehens des Parlaments und der Rechte Dritter dienen. Sanktioniert wurde der Inhalt meines Redebeitrags und der Pressemitteilung.

Was die Pressemitteilung angeht, ist bereits zweifelhaft, ob ein Ordnungsruf wegen einer Äußerung gegenüber der Presse und damit außerhalb der Sitzung verhängt werden kann.⁵ Meines Wissens entspricht dies nicht parlamentarischer Übung. Die Bezugnahme auf die vorangegangene Pressemitteilung in der Begründung des Ordnungsrufs muss daher überraschen, umso mehr, als ich in meiner Rede ausdrücklich betont habe, dass nur das gesprochene Wort gilt. Es ist also eine Bezugnahme von mir selbst ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Inhaltlich habe ich im Kern für meine Fraktion das Verfahren und die Umstände beanstandet, die zu dem Wahlvorschlag geführt haben. In meiner Stellungnahme ging es ausschließlich um die inhaltliche Auseinandersetzung damit. Die vorgeschlagene Person habe ich weder herabgesetzt noch respektlos behandelt. Die Kritik zielte vielmehr auf diejenigen ab, die den Vorschlag unterbreitet haben.

Die gesamte Erklärung befasste sich mit der Art und Weise, wie Herr Wollesen von führenden Mitgliedern mehrerer Landtagsfraktionen für dieses Amt ausgewählt wurde. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass meine Fraktion und ich damit nicht zum Ausdruck bringen wollten, dass Herr Wollesen ungeeignet für das in Rede stehende Amt sei (wobei auch dies keine Ehrverletzung gewesen wäre).

Zur Person habe ich lediglich geäußert, dass Herr Wollesen nie Mitglied des Rechnungshofs gewesen ist, dass er persönlich mit Herrn Dr. Stegner befreundet ist, dass er Mitglied in der SPD-Linken von Herrn Dr. Stegner ist und eine 25-jährige SPD-Parteimitgliedschaft aufweist. Dies sind allesamt reine Tatsachenfeststellungen, die schon von daher nicht als ‚Bewertung der Person‘ eingeordnet werden können. Diese Tatsachen sind weder falsch noch geheim oder ehrverletzend. Das freundschaftliche Verhältnis und seine Parteimitgliedschaft hat Herr Wollesen selbst in einem Beitrag zu dem Buch ‚Spiegelbilder: Stegner in Schleswig-Holstein‘ (2015) geschildert. Auch, dass Herr Wollesen den Gründungsaufwurf der ‚Magdeburger Plattform‘ unterzeichnet hat (Erstunterzeichner: Dr. Stegner), ist öffentlich einsehbar (<http://spd-linke.info/aufwurf/>).

Auf der genannten Grundlage in Zweifel zu ziehen, dass eine Bestenauslese unter allen in Betracht kommenden Personen stattgefunden hat und Herr Wollesen als am besten geeignete Person ohne Rücksicht auf Parteienproporz ausgewählt worden ist, ist eine zulässige Bewertung des Wahlvorschlags und keine Herabwürdigung der vorgeschlagenen Person.

Wie Sie selbst angemerkt haben, gestattete die Geschäftsordnung meiner Fraktion, unser Abstimmungsverhalten zu dem Wahlvorschlag zu begründen. Es war also zulässig, die Gründe auszusprechen, aus denen wir Herrn Wollesen nicht gewählt haben, so dass in dieser Begründung nach der Geschäftsordnung noch keine unzulässige Herabwürdigung seiner Person liegen kann.

In Rechnung zu stellen ist auch, dass die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit von hohem Gewicht sind. Das Grundgesetz schreibt vor, dass jeder Staatsbürger nach seiner Eignung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben muss (Art. 33 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat die Geltung dieses Gebots auch für das Wahlamt eines Bundesrichters erst jüngst bestätigt, was auf den Landesrechnungshof übertragbar ist. Zwar hat es die gerichtliche Kontrolle parlamentarischer Wahlverfahren zurückgenommen. Umso wichtiger ist es aber, dass im Parlament selbst für den gleichen Zugang zu Ämtern ohne Rücksicht auf Parteienproporz gestritten werden kann. Die andauernde öffentliche Diskussion unter dem Stichwort ‚Ämterpatronage‘ ist oben dargestellt worden. Aus Sicht der Piratenfraktion handelt es sich um einen Missstand, der die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit höchster Kontrollinstitutionen in unserem Land beeinträchtigt und letztlich auch das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie beschädigt. Das kritisierte Auswahlverfahren ist keineswegs notwendige Folge der gesetzlich vorgesehenen Wahl von Spitzenämtern durch den Landtag; sachgerecht wäre vielmehr ein gemeinsamer öffentlicher Aufruf

4 SächsVerfGH, Urteil vom 03.11.2011 - Vf. 30-I/11.

5 Krit. dazu VG Kassel, Beschluss vom 21.11.2011 - 3 L 1399/11.KS.

des Landtags zur Interessenbekundung und eine anschließende gemeinsame Suche nach der am besten geeigneten Person – so wie im Fall der Landesdatenschutzbeauftragten schließlich geschehen.

Zu bedenken ist auch, dass die parlamentarische Auseinandersetzung um diese Frage im Besonderen und die vielfältigen Initiativen meiner Fraktion, die parlamentarischen und politischen Spielregeln zu reformieren, im Allgemeinen von allen Seiten scharf geführt wird. Dies zeigt beispielsweise die Debatte um die Reform der Verfassungsrichterwahl am folgenden Tag. Aber auch in der vorangegangenen Tagung hatte der SPD-Fraktionsvorsitzende mich wegen entsprechender Kritik als ‚Schande des Hauses‘ bezeichnet. Bereits seit geraumer Zeit wird meiner Fraktion und mir vorgeworfen, die parlamentarische Demokratie insgesamt zu diskreditieren, populistisch aufzutreten oder gar wie nationalistische Parteien zu argumentieren. In einem Zwischenruf beschimpfte Herr Kubicki uns zuletzt als ‚AfD light‘. Umweltminister Habeck erklärte im Juli über mich: ‚Der Umgang mit der Wahrheit, den Sie hier an den Tag legen, der lässt mich angst und bange werden, wenn Sie wieder als Richter tätig sind.‘ Die politische Auseinandersetzung wird also von allen Seiten scharf geführt.

Auch mit Blick auf die gebotene Gleichbehandlung ist zu beachten, dass diese scharfe Auseinandersetzung, auch Herabsetzung meiner Fraktion und Person nie mit Ordnungsmitteln geahndet worden ist. Damit sprechen auch die Parlamentspraxis und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit gegen den Ordnungsruf in meinem Fall.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die beanstandete Kritik bereits inhaltsgleich am 23.09.2016 per Pressemitteilung geäußert worden war, ohne dass dies Reaktionen nach sich gezogen hatte.

Insgesamt dürfte im vorliegenden Fall das Recht auf freie Rede im Parlament gegenläufige Interessen zurücktreten lassen. Meine inhaltliche Stellungnahme und Kritik kann auch bei Berücksichtigung eines Beurteilungsspielraums nicht vertretbar Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein, weil sie nicht überwiegende verfassungsrechtlich geschützte Güter oder Rechte Dritter verletzt hat. Es muss zulässig sein, diese Kritik auszusprechen.“

Ich habe dem Einspruch nicht abgeholfen.

Ordnungsrufe können für verbale Äußerungen oder für ein Verhalten eines Abgeordneten erteilt werden.

Der Abgeordnete Dr. Breyer hat den Ordnungsruf nicht für eine Äußerung im Rahmen eines Redebeitrags oder einzelne Formulierungen aus der Rede, sondern für sein Verhalten erhalten.

Maßgeblich war zu berücksichtigen, dass eine inhaltliche Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt nicht stattfinden sollte, da es sich um eine Personenwahl handelte und grundsätzlich zu wählende Personen nicht durch eine parlamentarische Debatte in ihrem Ansehen beschädigt werden sollen. Die Piratenfraktion hat sowohl im Ältestenrat als auch zu Beginn der Plenartagung diesem Verfahren zugestimmt. Dem Abgeordneten Dr. Breyer wurde daher das Wort ausschließlich zur Begründung des Abstimmungsverhaltens und nicht im Rahmen der inhaltlichen Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung erteilt.

In der Gesamtschau hat der Abgeordnete Dr. Breyer jedoch nicht nur das Abstimmungsverhalten begründet, sondern ein allgemein politisches Statement für die Piratenfraktion abgegeben. Nach Stil, Diktion und Inhalt handelte es sich um einen Debattenbeitrag, wozu ihm aber gerade nicht das Wort erteilt worden war. Dies wird insbesondere aus dem Abschluss der Rede deutlich („Im Hinblick auf die *vorangegangene Debatte* sage ich ...“). Da der Tagesordnungspunkt jedoch ohne Aussprache aufgerufen wurde, war es den anderen Fraktionen verwehrt, auf die Aussagen des Abgeordneten einzugehen und diese in einer Debatte zu entkräften.

Diese Abweichung von der parlamentarischen Verständigung, den Tagesordnungspunkt ohne Aussprache, also ohne inhaltliche Debatte zu behandeln, wurde durch das Verhalten des Abgeordneten missachtet, indem er eine Rede „zur Sache“ und nicht „zum Abstimmungsverhalten“ gehalten hat. Für dieses Verhalten wurde ihm ein Ordnungsruf erteilt.

Auf die vom Abgeordneten Dr. Breyer vorgetragenen Gesichtspunkte, die sich im Wesentlichen auf die Frage beziehen, welche Inhalte in einem Debattenbeitrag als zulässig anzusehen sind, kam es daher vorliegend nicht an.

Klaus Schlie